



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle Schulen in RLP

und die staatlichen Studienseminare in RLP

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
701-0001#2024/0001- Herr Gerd Philippi
0901 9211 Gerd.Philippi@bm.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax
06131 16-2708
06131 16-4579

13.03.2024

**Betreff: Urheberrechtliche Verträge;
Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a Urheberrechtsgesetz (UrhG) für Nutzungen an Schulen vom 21.12.2023; Gesamtvertrag Vervielfältigung an Schulen vom 21.12.2022; Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Presse-beiträgen an Schulen vom 31.05.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.09.2023 hatte ich Sie zuletzt über den Sachstand bezüglich der für die Schulen geltenden urheberrechtlichen Verträge informiert.

Neben den Erläuterungen zum Gesamtvertrag Vervielfältigung an Schulen vom 21.12.2022 sowie dem Vertrag zum Betrieb eines „Presseportals für Schulen“ und zur Nutzung von Pressebeiträgen an Schulen vom 31.05.2023 hatte ich Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verhandlungen zum Folgevertrag zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen begonnen haben. Diese Verhandlungen zwischen den Bundesländern und den Rechteinhabern

wurden erfolgreich mit einem Gesamtvertrag am 21.12.2023 abgeschlossen, der nunmehr von der Finanzministerkonferenz genehmigt wurde.

Die Schulen können daher, wie gewohnt, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen analog und digital und auf sog. digitalen Lernplattformen nutzen.

Die geringfügigen, aber gerade für den Prüfbereich sinnvollen Änderungen entnehmen Sie bitte auch der beigefügten Tabelle, die Ihnen schon bekannt ist. Die Änderungen sind rot markiert. Es ist geregelt, dass Vervielfältigungen weiterhin nur von den Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre Schülerinnen und Schüler verteilt werden dürfen, allerdings gibt es hier nun eine Ausnahme für Vervielfältigungen und Verbreitungen für den Prüfungsgebrauch. Hier gilt die Einschränkung des eigenen Unterrichtsgebrauchs und der eigenen Schülerinnen und Schüler nicht mehr.

Die Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Ihre Schülerinnen und Schüler ist neben E-Mail nun auch in vergleichbarer Weise möglich, dies ist z.B. das Verfahren AirDrop.

Alle im Betreff genannten Gesamtverträge („Vervielfältigung“, „öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe“ und „Presseportal“) gelten bis zum 31.12.2027. Die Abschlüsse der Verträge bedeutet für Sie eine dauerhafte Entlastung von aufwändigen Nachweis- und Dokumentationsaufgaben. Der erwünschte pädagogische Spielraum der Lehrkräfte beim Einsatz urheberrechtlich geschützter Inhalte im eigenen Schulunterricht besteht fort.

Da, wie schon zuletzt im Schreiben 19.09.2023 dargelegt, für die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche erhebliche Summen an die Verwertungsgesellschaften gezahlt werden, möchte ich die Bitte wiederholen, mit den eingeräumten Nutzungsmöglichkei-



ten sorgsam umzugehen und nur im für den Unterrichtsgebrauch erforderlichen Umfang davon Verwendung zu machen.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christine Heer-Reißmann